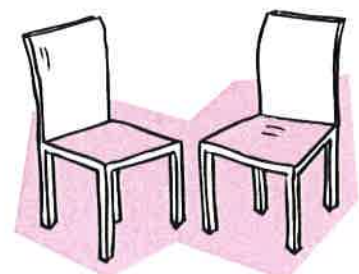




Statuten

Samowar Bezirk Meilen

2019





I. Allgemeine Bestimmungen

Namen und Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen "Samowar Bezirk Meilen" besteht ein Verein aufgrund der Statuten im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meilen.
Zweck	Artikel 2 Der Verein bezweckt a) Kinder, Jugendliche und Erwachsene für drängende Lebensfragen und die daraus entstehenden Konflikte zu sensibilisieren; b) die Schaffung und Förderung von niederschweligen Beratungsangeboten für Jugendliche, junge Erwachsene sowie deren Bezugspersonen bei psychosozialen Fragen, Problemen, Konflikten und Krisen in Übergangszeiten vom Kind zum Erwachsenen; c) Suchtverhalten vorzubeugen, indem er in den Bereichen Schule, Heime, Betriebe, Elternbildung, Freizeit und Gemeinden suchtpräventive und gesundheitsfördernde Massnahmen und Projekte durchführt, initiiert und koordiniert.
Angebote	Artikel 3 ¹ diesem Zweck errichtet der Verein insbesondere eine Jugendberatungsstelle und eine Suchtpräventionsstelle und stellt dafür geeignete Fachpersonen aus den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik und Psychologie an. ² Der Verein kann dabei a) Angebote für Jugendliche, Erwachsene, Eltern, Lehrer und Arbeitgebende machen; b) Öffentlichkeitsarbeit in der Bevölkerung und bei Behörden über bestimmte Jugendprobleme betreiben; c) eigene Publikationen veröffentlichen; d) mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung sowie mit Behörden, Lehrern und Arbeitgebern zusammenarbeiten; e) weitere, dem Vereinszweck dienliche Unternehmungen anstreben, unterstützen und betreiben.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Artikel 4 Der Verein besteht aus: a) Kollektivmitgliedern; b) Einzelmitgliedern. Artikel 5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, die Vereinsversammlung.
------------	---

III. Organisation

Organe	Artikel 6 Die Organe des Vereins sind: a) die Vereinsversammlung; b) der Vorstand; c) die Kontrollstelle.
--------	--



Vereinsversammlung	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung dazu erfolgt drei Wochen im Voraus.</p> <p>² Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Geschäfte verlangt.</p>
Stimmberechtigung	<p>³ Jedes anwesende oder rechtsgültig vertretene Mitglied verfügt über eine Stimme. Kollektivmitglieder entsenden einen bevollmächtigten Delegierten.</p>
Geschäfte der Vereinsversammlung	<p>Artikel 8</p> <p>Die Vereinsversammlung ist namentlich für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Revision und Änderung der Statuten;b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;c) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Vertreter der öffentlichen Hand;d) Wahl der Kontrollstelle;e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;f) Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder;g) Behandlung der ihr vom Vorstand vorgelegten Fragen;h) Ausschluss von Mitgliedern;i) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
Vorstand	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens 4 Mitgliedern. Die Geldgeber der öffentlichen Hand sind angemessen vertreten. Die Mitarbeitenden sind in den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme vertreten.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird vom Präsidenten / der Präsidentin nach Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder einberufen.</p>
Vorstandsaufgaben	<p>Artikel 10</p> <p>In den Aufgabenkreis des Vorstandes fallen im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vertretung des Vereins nach aussen;b) Aufnahme neuer Mitglieder;c) Festlegung der strategischen Ausrichtung;d) Genehmigung der Vorlagen und Anträge an die Vereinsversammlung;e) Wahl der Mitarbeitenden der Jugendberatungsstelle und der Suchtpräventionsstelle; Festsetzung ihrer Arbeitsverträge;f) Aufsicht über die Tätigkeiten der Mitarbeitendeng) Einsatz von Ausschüssen zur Verfolgung bestimmter Aufgaben und Übertragung der nötigen Kompetenzen;h) Entscheid über die Herausgabe wichtiger Veröffentlichungen;i) Wahl der für den Verein Zeichnungsberechtigten.



- Artikel 11**
- Präsidium ¹ Der Präsident / die Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung und in den Vorstandssitzungen.
- ² Der Präsident / die Präsidentin kann weitere Kompetenzen seines/ ihres Aufgabenbereiches auf den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin oder einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

- Artikel 12**
- Kontrollstelle ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsprüfenden, sofern nicht eine Treuhandstelle mit dieser Aufgabe betraut wird. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- ³ Die Rechnungsprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. Finanzen

- Artikel 13**
- Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - den Zuwendungen der öffentlichen Hand, juristischer Personen und privater Freunde und Gönner.

- Artikel 14**
- Mitgliederbeitrag Der Jahresbeitrag beträgt für
- Kollektivmitglieder in der Regel mind. Fr. 100.--
 - Einzelmitglieder mind. Fr. 20.--

- Artikel 15**
- Rechnung ¹ Die Ausgaben sollen sich im Rahmen der Einnahmen und des Voranschlages halten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

- Artikel 16**
- Auflösung Verein ¹ Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder nötig. Das Vereinsvermögen fliesst anteilmässig an die Subventionsgeber zurück.
- Gültigkeit ² Diese revidierten Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 12. Juni 2019 in Meilen in Kraft. Sie ersetzen die revidierten Statuten vom 3. Juni 2009.

Meilen, im Juni 2019


 Brigitte Stucki Weiss
 Die Präsidentin


 Claudia Imholz
 Die Vizepräsidentin